

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.7 vom 5. Juni 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-06-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2018.7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.7)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.7 du 5 juin 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.7 del 5 giugno 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Geldstrafen oder Bussen. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 26. März 2019 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs dessen Instruktionsrichterin zuständig ist.

### **E. 2**

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2017.15 vom 27. Mai 2020 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen). Weit weniger weit geht demgegenüber eine Ratenzahlung. Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser

Ermessensspielraum (Griesser, a.a.O., Art. 425 N 1a).

2.2 Das vorliegende Kostenerlassgesuch wurde damit begründet, dass die finanziellen Mittel des Gesuchstellers sehr eingeschränkt seien, er über kein Vermögen verfüge und zusätzliche Verlustscheine in Höhe von CHF 2'334.05 vorlägen. Aus diesem Grund sei es ihm nicht möglich, die gesamten Gerichtskosten von CHF 19'489.20 zu bezahlen. Es ist festzuhalten, dass der Gesuchsteller seit der Berufungsverhandlung vom 26. März 2019 eine grossmehrheitlich positive Entwicklung durchlaufen hat. Er wurde am 4. Mai 2022 bedingt aus dem Vollzug der Massnahme für junge Erwachsene entlassen, unter Ansetzung einer Probezeit von drei Jahren. Seither wurde er durchgehend von der Bewährungshilfe Basel-Stadt betreut, welche sein Erlassgesuch unter Hinweis auf sein ehrgeiziges Ziel, nach der erfolgreichen Beendigung der Probezeit schuldenfrei zu sein, aus fachlicher Hinsicht unterstützt. Aus den beigebrachten Unterlagen ergibt sich, dass der Gesuchsteller seit dem 15. Juli 2022 als Koch arbeitet und aktuell bei der Firma [...] in [...] einen Nettolohn von CHF 3'267.70 erzielt. Vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2025 wird er eine Weiterbildung zum Diätkoch bei der «[...] AG» absolvieren und während dieser Zeit über einen reduzierten Nettolohn von CHF 2'700.■ verfügen. Aus seiner Budgetrechnung ergibt sich weiter, dass er monatliche Fixkosten von CHF 2'240.■ zu bestreiten hat.

2.3 Aus dem Gesagten folgt, dass der Gesuchsteller ab August 2023 infolge der Weiterbildung während längerer Zeit über ein nur geringes Einkommen verfügen wird, während seine Lebenshaltungskosten sich voraussichtlich nicht reduzieren werden und er auch nicht über Ersparnisse verfügt. Es ist vor diesem Hintergrund nicht davon auszugehen, dass er in absehbarer Zeit in der Lage sein wird, die in Rechnung gestellten (hohen) Verfahrenskosten ■ ganz oder auch nur zu einem wesentlichen Teil ■ zu begleichen. Es rechtfertigt sich daher, insbesondere mit Blick auf seine weiteren Schulden, seine bisherige erfolgreiche Resozialisierung sowie sein zukünftiges finanzielles Fortkommen, ihm den grössten Teil der Verfahrenskosten zu erlassen. Jedoch ist angesichts des aktuellen Einkommens des Gesuchstellers die Zahlung eines Teilbetrags in Höhe von CHF 500.■ noch vor Antritt der Weiterbildung und damit bis zum 31. Juli 2023 zumutbar. Bei fristgemässer Zahlung werden ihm die verbleibenden CHF 18'989.20 erlassen.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch teilweise gutzuheissen. Das Gesuchverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.